



BS-Beschluss öffentlich
B754-29/18

öffentlich: Ja

Drucksachen-Nr.: 06/1535
Erfassungsdatum: 16.08.2018

Beschlussdatum:
13.09.2018

Einbringer:
Dez. I, Amt 10

Beratungsgegenstand:
Wahl zum 2. Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Hauptausschuss	03.09.2018	6.10	auf TO der BS gesetzt	einstimmig	0	0
Bürgerschaft	13.09.2018	6.11		26	10	0



Birgit Socher
Birgit Socher
Präsidentin

Beschlusskontrolle:	Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	
Finanzhaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wählt aus dem Kreis der dem Oberbürgermeister unmittelbar nachgeordneten leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Herrn Achim Lerm

zum 2. Stellvertreter des Oberbürgermeisters für die Wahlperiode der Bürgerschaft. Die Stellvertreterfunktion wird zum 01.10.2018 ehrenamtlich übertragen.

Sachdarstellung/ Begründung

Gemäß § 40 Absatz 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind für die Stellvertreter des Oberbürgermeisters zwei Personen zu wählen, die den Oberbürgermeister im Fall seiner Verhinderung vertreten.

Mit dem Ausscheiden der bisherigen 2. Stellvertreterin, Frau Sandra Schlegel, zum 01.10.2018 aus dem Ehrenbeamtenverhältnis wird die Nachbesetzung der 2. Stellvertreterfunktion des Oberbürgermeisters erforderlich.

Nach § 40 Absatz 3 KV M-V erfolgt die Wahl der Stellvertreterin/des Stellvertreters aus dem Kreis der dem Oberbürgermeister unmittelbar nachgeordneten leitenden Bediensteten. Herr Achim Lerm, Betriebsleiter des Eigenbetriebes Hanse-Kinder, wird als 2. Stellvertreter des Oberbürgermeisters der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (UHGW) vorgeschlagen. Eigenbetriebe sind gemäß § 1 Absatz 2 der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern Sondervermögen der Gemeinde. Dienstvorgesetzter des Eigenbetriebsleiters ist der Oberbürgermeister.

Die Wahl erfolgt durch die Gemeindevertretung für die Dauer ihrer Wahlperiode (KV M-V § 40 Absatz 3). Die Stellvertreterfunktion wird in der Eigenschaft als Ehrenbeamter wahrgenommen. Das bisherige Arbeitsverhältnis bleibt davon unberührt. Die Ernennung in das Ehrenbeamtenverhältnis soll zum 01.10.2018 erfolgen. Nach der Hauptsatzung der UHGW § 17 Absatz 1 wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.

Der Werdegang von Herrn Lerm ist in der Anlage zur Beschlussvorlage dargestellt.

Finanzierung

	Teilhaushalt	Produkt-Sachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1	1	11101.50221000	DR Personalkosten	

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1				

	HHJahr	Produkt-Sachkonto Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €
1	2018	11101.50221000 Deckungsring Personalkosten	1.020

Folgekosten

Ja Nein:

	HHJahr	Produkt-Sachkonto	Planansatz in €	Jährl. Folgekosten für	Betrag in €
1	2019	11101.5022100	4.080		4.080

Anlagen:

Anlage zur Beschlussvorlage Wahl 2. StellvertreterinStellvertreter OB (nichtöffentlich)